

**Zusammenstellung
der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur 1. Änderung des
Behauungsplans C 10 – „Seniorenanlage Kastanienstraße“ (2. Auslegung)**

Nach entsprechender Planänderung wurde die Planung nochmals öffentlich ausgelegt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchgeführt. Weiterhin wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt. Beides wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 26.10.2017 mit Fristsetzung zum 05.12.2017 durchgeführt. Die erneute Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017.

In der nachstehenden Aufstufung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	08.11.2017	Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die 1. Änderung des Behauungsplanes Nr. C 10 keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird die gültige Bauleitplanung übersandt.
2.	Ev.-luth. Kirchenamt Aurich	-	Fehlanzeige	-
3.	Landkreis Aurich	01.12.2017	Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten: Hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange verweise ich vorsorglich auf die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft vom 16.11.2017 wird beachtet.
4.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
5.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-

Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018
6.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
7.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	02.11.2017	Das Katasteramt verweist auf die Stellungnahme vom 12.06.2017.	Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der 1. Auslegung behandelt.
8.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	-
9.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-
10.	Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten	-	Fehlanzeige	-
11.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
12.	Industrie- und Handelskammer	-	Fehlanzeige	-
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	-	Fehlanzeige	-
14.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
15.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	-	Fehlanzeige	-
17.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	27.11.2017	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch	Zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist gewährleistet. Die Oberflächenentwässerung wurde im Rahmen einer Neuordnung (genehmigt durch den Land-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018
			zu gewährleisten.	Kreis Aurich am 12.01.2010) für diesen Bereich (Ortskern) neu überplant.
	18. Polizeiinspektion Aurich - Sachgebiet Verkehr -	-	Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
	19. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	01.11.2017	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. erhebt gegen die o.g. Bauleitplanung keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
	20. ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-
	21. Avacon AG	16.11.2018	Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft unsere 110-KV-Freileitung Emden/Borssum-Wiesmoor (LH-14-013 Mast 103-Mast 104 Unsere Stellungnahme vom 19.06.2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der Hinweise bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der 1. Auslegung behandelt. Zur Kenntnis genommen. Sollten weitere Verfahrensschritte erforderlich werden, wird die Avacon AG weiterhin beteiligt.
	22. TenneT TSO GmbH	03.11.2017	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
	23. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Töb/MLZusam C10 2. Auslegung Rat	-	Fehlanzeige	-

Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018

Nr.	Name	Datum	Anregungen	
24.	EWE Netz GmbH - Netzregion Ostfriesland	-	Fehleranzeige	-
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.12.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnis genommen.
26.	Oldenburgisch-Ostr. Wasser- verband	02.11.2017	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.07.2017 und haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken und Anregungen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung DN 100 PVC des OÖWW. Diese darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die	Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der 1. Auslegung behandelt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018
			bereits vorhandene Versorgungsleitung als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	
			Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.	Zur Kenntnis genommen.
			Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.	
			Um Beachtung und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen.
			Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018
			Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	Zur Kenntnis genommen.
			Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.	Zur Kenntnis genommen.
27.	Deutsche Post AG - Bauen GmbH Niederlassung Bremen	-	Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bauplanes gebeten.	Zur Kenntnis genommen
	Fehlanzeige	-		-
28.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-		-
	Fehlanzeige	-		-
29.	Kath. Kirchengemeinde	-		-
	Fehlanzeige	-		-
30.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	-		-
	Fehlanzeige	-		-

Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018
31.	Ostfriesische Landschaft	16.11.2017	Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
32.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau- denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage enthalten.
33.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage enthalten
34.	Nds. Landesforsten - Forstamt Neuenburg	-		
35.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	-		
36.	Jägerschaft Aurich e. V., z. H. Herrn Dieter Schilling	-		
37.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Schilling	-		
38.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-		
39.	Chemisches Untersuchungstöb/MLZusam C10 2. Auslegung Rat	-		

Fehlanzeige

-

Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018
40.	amt Emden Bund f. Umwelt- und Naturschutz, Deutschland	-	Fehlanzeige	-
41.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige	-
42.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
43.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
44.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
45.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	02.11.2017	Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung: Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat gegen die o. a. Maßnahme keine Einwände. Wir bitten darum dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauphase der vorhandene Baumbestand an der Kastanienstraße nicht beschädigt wird.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Der Baumbestand wurde im Herbst komplett entfernt. Alle Bäume entlang der Kastanienstraße waren lt. Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. Landespflege Uwe Gerhardt von der Kastanienrindenfäule befallen. Der Befall war so umfangreich, dass eine Sanierung aussichtslos war. Die Bruch- und Standsicherheit der Bäume war nicht mehr gegeben, so dass eine Fällung der Bäume unumgänglich war. Eine Ersatzpflanzung zu gegebener Zeit ist vorgesehen.
46.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., z. H. Frau Fick-Tiggers	-	Fehlanzeige	-
47.	Stielacht Stieckhausen Töb/MLZusam C10 2. Auslegung Rat	-	Fehlanzeige	-

Beschlussvorschläge für den Rat am 06.02.2018

Nr.	Name	Datum	Anregungen	
48.	LGLN RD Meppen – Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
49.	Ev.-reformierte Kirche in NW-Deutschland	-	Fehlanzeige	-
50.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 2, z. H. Herrn H.-D. Schoon	-	Fehlanzeige	-
51.	Entwässerungsverband Au-richt	-	Fehlanzeige	-
52.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z.H. Herrn Beekmann	-	Fehlanzeige	-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur 1. Änderung des Bebauungsplans C 10 – „Seniorenanlage Kastanienstraße“ in der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Keine Person hat die Unterlagen eingesehen.